



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 26. Oktober 1972

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
5.10. 72	Verordnung über den „Tag des Bauarbeiters“, die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“	685
2.10.72	Anordnung über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren ko-operative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaus	687
27. 9.72	Anordnung Nr. Pr. 96 — Pflanzkartoffeln —	689
5. 9. 72	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —	691

**Verordnung
über den „Tag des Bauarbeiters“,
die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Bauarbeiter
der Deutschen Demokratischen Republik“
sowie der „Medaille für hervorragende Leistungen
im Bauwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 5. Oktober 1972**

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bauwesens wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bauwesens wird in jedem Jahr der vierte Sonntag im Juni als „Tag des Bauarbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Bauarbeiters“ ist im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen und der örtlichen Räte sowie in den Baubetrieben und Bauabteilungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Industrie ministerien durchzuführen.

(3) Bei den Veranstaltungen anlässlich des „Tages des Bauarbeiters“ sind die hervorragenden Leistungen der Bauschaffenden im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu würdigen. Hierbei sind in der Regel staatliche Auszeichnungen entsprechend § 2 vorzunehmen.

§ 2

In Würdigung hervorragender Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bau-

wesens und langjähriger, vorbildlicher Einsatzbereitschaft werden

- der Ehrentitel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie
- die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anlage 1

I
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Bauarbeiter
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

Achtung! Bitte die wichtige Mitteilung auf der letzten Seite beachten.